

**BMVIT - III/BFT (Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen)**

Postfach 201, 1000 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: bftk@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-640.302/0003-III/BFT/2018

An das BMVIT
Sektion III, Gruppe Telekom und Post
Abteilung PT 2, rechtliche Angelegenheiten
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Datum: 31.07.2018

Betreff: Stellungnahme des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz geändert werden sollen, GZ: BMVIT-630.333/002-III/PT2/2018, 63 ME (XXVI.GP)

Sehr geehrter Herr Sektionschef, sehr geehrte Damen und Herren,

Das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz geändert werden sollen und möchte wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzlich wird dem Entwurf inhaltlich zugestimmt. Die geplanten Änderungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen im Bereich der Telekommunikation entsprechende Möglichkeiten im Vollzug.

Besonders hervorheben möchten wir die Zusammenlegung der Behörden von derzeit fünf auf eine Behörde, was aus den Erfahrungen der letzten Jahre sehr viele positive Synergieeffekte mit sich bringen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir die grundsätzlichen Reformbemühungen auch zum Anlass nehmen den doch antiquierten Namen des „Fernmeldebüros“ zu überdenken. Zwar ist der Begriff „Fernmeldebüro“ seit 1993 in Verwendung, allerdings spielt er nicht wirklich die Interessen der Behörde wieder. Die Novelle und die Zusammenlegung würde die Möglichkeit eröffnen einen zeitgemäßen Namen im Gesetz zu etablieren.

So werden von der neuen Behörde primär fast ausschließlich Funkanlagen sowohl im Bereich der Marktüberwachung als auch im Bereich des Betriebes behandelt. Aus diesem Grunde würden wir

als modernen Namen die Bezeichnung **Bundesagentur für Funkanlagen (BAF)** alternativ **Bundesamt für Funkanlagen (BAF)** vorschlagen.

Ebenso begrüßt wird die Aufnahme von Regelungen des Amateurfunkdienstes in den Bereich des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG). Damit wird der Betrieb von sämtlichen Funkanlagen im TKG geregelt womit die derzeitige Regelung Amateurfunkgesetz als „lex specialis“ gegenüber dem TKG als „lex generalis“ aufgehoben wird.

Bei der Durchsicht der einzelnen Bestimmungen im Entwurf samt Erläuterung sind uns einige Unschärfen aufgefallen, auf die wir nun Bezug nehmen.

Zu Artikel I (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003)

Punkt 52:

Das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz, FMaG 2016) wurde mit Bundesgesetzblatt I Nr. 57/2017 verlautbart und mit BGBl I Nr. 37/2018 zuletzt geändert.

Entsprechend gehört der Text wie folgt angepasst:

§ 72. (1) Unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens kann der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes einen Teilnehmer dazu auffordern, störende oder nicht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 57/2017 (FMaG 2016), entsprechende Funkanlagen oder nicht dem Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 106/1993 (ETG 1992), entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen.

Punkt 59:

Zu § 78a

In § 78a (1) ist der Berechtigungsumfang einer Amateurfunkbewilligung zur Errichtung und Betrieb geregelt. Aus der Praxis der letzten Jahre wurden speziell Klubfunkstellen dahingehend beantragt, dass mehrere Standorte in die Bewilligung aufgenommen wurden. Diese weiteren Standorte wurden von privaten Funkamateuren benutzt um in weiterer Folge die Leistungsstufe D zu erreichen. Aus diesem Grunde sollte hier nach Absatz 1 der Absatz 1a eingefügt werden, indem klargestellt wird, dass der Betrieb einer Klubfunkstelle auf einen Standort beschränkt ist.

§ 78a (1a) könnte lauten:

§ 78a (1a) Die Berechtigung zur Errichtung und Betrieb einer Klubfunkstelle ist entgegen Abs. 1 auf einen Standort eines Amateurfunkvereines oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation beschränkt.

Alternativ könnte auch in Erwägung gezogen werden, bei einer zukünftigen Anpassung der Amateurfunkverordnung von derzeit vier Leistungsstufen auf drei Leistungsstufen (100 Watt, 200 Watt und 1000 Watt) zu reduzieren, wo es zu einer möglichen Gleichstellung des Funkamateurs mit Klubfunkstellen kommen kann und damit der Anreiz mehrere Standorte auf einer Klubfunkstelle mit Leistungsstufe D zu beantragen obsolet werden würde.

Zu § 78c

In § 78c (1) letzter Satz ist der Funkamateur „verpflichtet“ über Aufforderung Hilfe zu leisten. Durch diese gesetzliche Verpflichtung können zivilrechtliche Forderungen und Haftungen erwachsen. Ebenso können bei Nicht-Hilfeleistung durch den Funkamateur strafrechtliche Konsequenzen entstehen. Dadurch dass die gesetzliche Verpflichtung besteht und der Funkamateur dies weiß, handelt er mit Vorsatz, wenn er der Hilfeaufforderung nicht nachkommt. Dies könnte Unterlassene Hilfeleistung im Sinne des Strafrechtes sein.

Besser wäre hier eine Entschärfung vorzunehmen. Durch eine „Kann-Bestimmung“ würden nach wie vor den Funkamateuren die Möglichkeit zu Hilfeleistung offenstehen.

Hingewiesen werden soll aber an dieser Stelle auch, dass es nicht die Aufgabe der des Amateurfunkdienstes ist einen Not- und Katastrophenfunkverkehr durchzuführen, sondern maximal unterstützend mitwirken kann.

Daher sollte der letzte Satz in § 78c (1) wie folgt lauten:

Der Funkamateur kann über Aufforderung der für den Hilfseinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr leisten.

Zu § 78d

Der Wortlaut „wiederholt“ im Absatz 1 ist unscharf und nicht definiert. Besser wäre hier zur Klarstellung ein zeitlicher Rahmen z.B. 15 Minuten

§ 78d (1) könnte lauten:

§ 78d. (1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt, längstens alle 15 Minuten, während des Funkverkehrs in der jeweils verwendeten Sendart vollständig auszusenden.

Zu § 78e Abs. 3

Der Wortlaut wie er im Entwurf angewendet wird, entspricht wortgleich der Bestimmung des § 16 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes BGBl I Nr. 25/1999 (AFG) vor der letzten Novelle BGBl I Nr. 37/2018. Mit der letzten Novelle wurde im Zuge der Umsetzung der DSGVO die Bestimmung auf einen „Opt-In“ Möglichkeit geändert.

Dementsprechend müsste der § 78e Abs. 3 wie folgt lauten:

(3) Die Eintragung der personenbezogenen Daten (Abs. 2 Z 1 und 2) bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.

Punkt 117

In § 109 Abs. 2 Z 7 wird zwar richtigerweise die Änderung der Behördenbezeichnung im Zuge der Zusammenlegung geändert, allerdings verweist § 109 Abs. 2 Z 7 auf § 86 Abs. 4, der gemäß Punkt 148 im Sinne von § 132 Abs. 3 mit 1.1.2020 außer Kraft tritt. Damit würde die Bestimmung ab 1.1.2020 sinnlos sein. Ab 1.1.2020 sollte aber auf § 86 Abs. 4a verwiesen werden, was jedoch aus den Übergangsbestimmungen nicht hervorgeht.

Punkt 117 sollte daher wie folgt lauten:

§ 109 Abs. 2 Z 7 lautet:

7. entgegen § 86 Abs. 4a den Organen des Fernmeldebüros das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht gestattet;

Zu Artikel II (Änderung des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz)

Die im Entwurf stehenden Änderungen betreffen primär die geplante Organisationsänderung von fünf auf eine Behörde. Ebenso werden die Bestimmungen der Verpflichtung der Betreiber von Telekommunikationsnetzen über die Beschreibung von Schnittstellen zu veröffentlichen in das TKG verschoben.

Im Zuge der Änderung des FMaG 2016 wäre aber aus Sicht des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) weitere Änderungen notwendig, die sich im Vollzug seit Kundmachung des FMaG 2016 ergeben haben.

Zuerst werden die Punkte im Sinne des Entwurfes erläutert und im Anschluss ein paar Richtigstellungen des aktuellen FMaG 2016 behandelt werden. Festgehalten wird, dass die Richtigstellungen bzw. Änderungen rein editorialer Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen zur Folge haben.

Auffälligkeiten im Entwurf, der zur Stellungnahme vorliegt

Nach der Überschrift vor Punkt 1 sollte die Bezeichnung des FMaG 2016 richtiggestellt werden.

Das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016, BGBl. I Nr. 57/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

Zu Punkt 1 und 3

Durch den Wegfall des Wortes „Einfuhr“ im Inhaltsverzeichnis zu § 24 sowie in der Überschrift von § 24 wäre auch die Überschrift unter „Fünfter Abschnitt“ im Inhaltsverzeichnis als auch in der Überschrift zum „Fünften Abschnitt“ dahingehend zu ändern, dass das Wort „Einfuhr“ entfernt wird.

Zu Punkt 5

Der letzte Satz in § 25 Abs. 2 „Eine solche Bewilligung ist entsprechend zu befristen“ muss erhalten bleiben. Dieser fehlt in der Textgegenüberstellung.

Zu Punkt 14

Durch die Änderung des FMaG 2016 mit BGBl. I Nr. 37/2018 wurde bereits der § 40 als Abs. 1 bezeichnet und Abs. 2 mit dem Wortlaut „(2) § 32 Abs. 1 Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft“ bezeichnet.

Dementsprechend müsste Punkt 14 wie folgt lauten:

14. Nach § 40 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Abs. 4 sowie die §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 27 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf den Begriff „Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte“ Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle der Begriff „Fernmeldebüro“.

Die folgenden Änderungen sind Richtigstellungen sowie rein editorialer Natur:

1. Im Inhaltsverzeichnis unter §§ 15, 20, 21 und 22 sollte das Wort „Konformitätsbewertungsstelle“ richtiggestellt werden.

2. In § 1 Abs. 2 Z 2 wurde die Richtlinie 96/98/EG aufgehoben und durch die Richtlinie 2014/90/EU ersetzt.

Dementsprechend müsste § 1 Abs. 2 Z 2 wie folgt lauten:

2. Schiffsausrüstung, die von Richtlinie 2014/90/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146, zuletzt geändert durch Berichtigung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates, ABl. 146, S8 vom 11.6.2018, erfasst wird;

3. In § 1 Abs. 3 Z 3 ist auf die letzte Änderung der Verordnung zu verweisen. Nach dem letzten Beistrich sollte die Wortfolge: „zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung (EG) Nr.216/2008 ABl. Nr.237, S. 89 vom 16.9.2017, fallen;“ lauten.

4. In § 23 Abs. 2 Z 4 sind im 1. Satz die Angaben irreführend (2 Mal Verpackung). Ebenso fehlt im nächsten Satz das Wort „Name“.

Der § 23 Abs. 2 Z 4 sollte wie folgt lauten:

4. Sofern die Kontaktinformationen nicht an der Funkanlage oder auf der Verpackung angebracht sind, sind sie in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen anzugeben. Die Kontaktinformationen sind die Postanschrift, Name, der Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers und Einführers, unter der sie erreichbar sind. Die Kontaktinformationen sind in deutscher oder englischer Sprache anzugeben.

5. In Anlage 1 ist unter Z. 1 das Wort „CE-Konformitätskennzeichen“ durch das Wort „CE-Kennzeichen“ zu ersetzen.

Kleine Änderungen auf Grund der Erfahrung im Vollzug:

Vorweggenommen möchten wir festhalten, dass die folgenden Änderungen keine Inhaltlichen Änderungen im Sinne der EU-Richtlinie 2014/53/EU darstellen, sondern lediglich zu Klarstellung dienen. Damit sollen vor allem Schwierigkeiten beim Vollzug beseitigt werden.

1. In § 12 Abs. 3 sollte im 2. Satz nach dem Wort „deutsche“ die Wörter „oder englische“ hinzugefügt werden.

§ 12 Abs. 3 sollte lauten:

(3) Die vereinfachte EU-Konformitätserklärung hat die in Anlage 7 aufgeführten Elemente zu enthalten und ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie ist in die deutsche oder englische Sprache zu übersetzen, wenn die Funkanlage in Österreich in Verkehr gebracht wird oder auf dem Österreichischen Markt bereitgestellt wird. Der über eine in der vereinfachten EU-Konformitätserklärung angegebenen Internetadresse erhältliche vollständige Text der EU-Konformitätserklärung muss in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stehen, wenn die Funkanlage in Österreich in Verkehr gebracht wird oder auf dem Österreichischen Markt bereitgestellt wird.

Begründung: In der Vollziehung stellte sich immer wieder heraus, dass viele Hersteller auf bei der vereinfachten Form der Konformitätserklärung der Einfachheit halber in den Benutzerunterlagen den Standardsatz mit dem Internetlink allgemein in englischer Sprache verfassen. Durch diese Änderung tritt kein Nachteil für die Konsumentinnen und Konsumenten ein, da die vollständige Konformitätserklärung i gemäß § 12 Abs. 2 auch in englischer Sprache verfasst sein kann. Ebenso

steht diese Änderung nicht im Widerspruch zur europäischen Praxis, da andere EU-Mitgliedsstaaten in ihren nationalen Regelungen diese Möglichkeit vorsehen.

2. § 23 Abs. 1 Z 1 lit. c sollte wie folgt lauten:

- c) Verwendungsbeschränkungen, unter der die Funkanlage in Betrieb genommen werden darf.
Diese Information ist in Papierform der Funkanlage beizulegen;

3. § 23 Abs. 1 Z 2 sollte wie folgt lauten:

2. Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache. Diese Sicherheitsinformation muss klar, verständlich und deutlich sein und in Papierform der Funkanlage beigelegt sein;

Begründung zu Punkt 2 und 3:

Im Vollzug des FMaG 2016 wurden wir immer von Wirtschaftsakteuren befragt, warum die obengenannten Punkte in Papierform sein müssen.

Aus dem Blue Guide der Europäischen Kommission ABl. C272, S 01 vom 26. Juli 2016 wird unter Punkt 3.1.4 auf Verpflichtung hingewiesen, dass Sicherheitsinformationen in Papierform vorgelegt bzw. beigelegt werden müssen (siehe Fußnote 100 zur 3.1.4). Gleicher Verweis findet sich ebenso im RED-Guide der Europäischen Kommission zur Auslegung der Funkrichtlinie 2014/53/EU vom 5.6.2018. Unter Punkt 2.6.j wird in Anlehnung an den Blue Guide festgehalten, dass Sicherheitsinformationen und Verwendungseinschränkungen in Papierform der Funkanlage beigelegt sind. Durch Übernahme der Auslegung in das FMaG 2016 wird die europaweite Auslegung klargestellt.

Das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ersucht um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Lösungen und Richtigstellung der Gesetzespassagen im Sinne der Stellungnahme.

Der Leiter:

Ing. Mag. Peter Ditrich

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Ing. Mag. Peter Ditrich
Tel.Nr. +43 (1) 71162 65 4041
Fax.Nr. +43 (1) 71162 65 4049
E-Mail: peter.ditrich@bmvit.gv.at